

für regelmäßig wiederkehrende und einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt.

(4) Die Deutsche Post kann auf Antrag des Schuldners Gebühren stunden und darf eine Stundungsgebühr erheben.

(5) Für rückständige Gebühren können Verzugszinsen erhoben werden, wenn es Anordnungen zu diesem Gesetz vorschreiben.

§ 41

Verjährung

(1) Die Ansprüche gemäß § 38 verjähren nach Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen

1. durch Teilzahlung;
2. durch schriftliche Schuldanerkenntnis;
3. durch Vollstreckungshandlungen.

(3) Die Verjährung ist gehemmt,

1. wenn Gebühren gestundet worden sind;
2. wenn Ansprüche wegen unabwendbarer Gewalt nicht verfolgt werden können;
3. wenn der Deutschen Post anspruchsbegründende Tatsachen unbekannt geblieben sind, jedoch nicht über die regelmäßige Verjährungsfrist des Zivilrechts hinaus.

§ 42

Beitreibung

Gebühren, Verzugszinsen und Vollstreckungskosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 43

Erstattung

(1) Die Deutsche Post erstattet Gebühren für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Leistungen, wenn es Anordnungen zu diesem Gesetz vorschreiben. Anspruchsberechtigt sind die in § 39 genannten Gebührenschildner.

(2) Für zu erstattende Gebühren besteht kein Anspruch auf Zinsen.

(3) Ansprüche auf Gebührenerstattung verjähren nach Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Entstehen der Ansprüche.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch beim Bezug von Presseerzeugnissen.

A b s c h n i t t IX

Kontrollrecht

§ 44

Befugnis zur Kontrolle

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt zu kontrollieren, daß die ihr aus diesem Gesetz zustehenden Rechte nicht verletzt werden.

(2) Die Deutsche Post übt auch die Kontrolle darüber aus, daß die vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgesetzten Bedingungen für genehmigungs-, anmelde- oder entstörungspflichtige Anlagen eingehalten werden.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen beim Vertrieb von fortlaufend erscheinenden Presseerzeugnissen durch zu führen.

§ 45

Ausübung des Kontrollrechts

(1) Beauftragte der Deutschen Post sind in Ausübung des Kontrollrechts berechtigt, Grundstücke nebst Zubehör, Räume — einschließlich Wohnraum —, Fahrzeuge sowie nichtöffentliche Wege zu betreten oder Gewässer zu befahren, in denen sich Post- oder Fernmeldeanlagen sowie entstörungspflichtige Anlagen befinden.

(2) Das Kontrollrecht kann auch zur Nachtzeit ausgeübt werden,

1. wenn Störungen des Post- und Fernmeldebetriebes eingetreten sind, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unverzüglich behoben werden müssen;
2. wenn Anlagen der Deutschen Post eine unmittelbare Gefahr droht.

(3) Beauftragte der Deutschen Post haben ihre Befugnis zur Kontrolle nachzuweisen.

A b s c h n i t t X

Haftung

§ 46

Haftungsgrundsätze

(1) Die Deutsche Post haftet bei der Nachrichtenbeförderung und Nachrichtenübermittlung, im Postkleingutdienst sowie im Postscheck-, Postsparkassen- und Postgeldübermittlungsdienst nur in den durch dieses Gesetz oder durch Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

(2) Die Deutsche Post haftet für Personen- und Sachschäden, die durch einen Mangel ihrer Fernmeldeanlage von der Deutschen Post schuldhaft verursacht worden sind.

(3) Für die Haftung gelten, soweit dieses Gesetz oder Anordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes vorschreiben, die Bestimmungen des Zivilrechts.

§ 47

Befreiung von der Haftung

(1) Die Deutsche Post haftet bei der Nachrichtenbeförderung und im Postkleingutdienst nicht für unabwendbare Gewalt; im Postscheck-, Postsparkassen- und Postgeldübermittlungsdienst haftet die Deutsche Post auch für unabwendbare Gewalt.

(2) Die Deutsche Post ist von der Haftung für Schäden befreit,

1. wenn sie durch Verschulden der Benutzer verursacht wurden;
2. wenn Sendungen unbeanstandet ausgehändigt und ihr Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt wurden;
3. wenn sie im Ausland eingetreten sind und die ausländische Postverwaltung dafür nicht haftet.

(3) Die Deutsche Post haftet nicht für entgangenen Gewinn oder ideellen Schaden. Die Höhe der Ersatzleistungen wird in den Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschrieben. Die Ersatzleistung darf den unmittelbaren Schaden nicht übersteigen.

(4) Schadenersatz wird in Geld geleistet.

§ 48

Haftungsausschluß

Die Deutsche Post haftet nicht für Schäden

1. durch verzögerte Ausführung ihrer Leistungen;
2. durch unrichtig erteilte Auskünfte.